

die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfangenden nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Ministeriums gefördert wird.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt, Referat 505, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau als Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag ist zusätzlich zu den unter Nummer 3 der VV-Gk aufgeführten Antragsunterlagen eine detaillierte Maßnahmebeschreibung beizufügen.

6.2 Die Aufnahmekommunen haben dem Landesverwaltungsamt jeweils bis zum 28. 2. des Folgejahres die zweckgerechte Mittelverwendung für das Haushaltsjahr durch einfachen Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) nachzuweisen. Das Landesverwaltungsamt berichtet dem Ministerium hierzu bis zum 31. 3. des entsprechenden Folgejahres.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte

240

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit
von Integrationslotsen
(Integrationslotsen-Richtlinie)**

RdErl. des MI vom 26. 11. 2015 – 34.4-48002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach den §§ 23

und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person öffentlichen Rechts (VV-Gk) (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Integrationslotsen.

1.2 Neben der hauptamtlichen sozialen Beratung und Betreuung von Asylsuchenden oder Geduldeten bildet ehrenamtliches Engagement eine wichtige Säule in der Unterstützung nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigter Ausländer für die Orientierung im Lebensalltag. Die Einbindung der einheimischen Bevölkerung zur Betreuung und Begleitung insbesondere der in Wohnungen untergebrachten Ausländer ist wichtiger Bestandteil einer Willkommenskultur. Ehrenamtliche Integrationslotsen sollen insbesondere den in Wohnungen untergebrachten Asylsuchenden oder Geduldeten im Alltagsleben erforderliche Hilfestellungen geben und die gesellschaftliche Teilhabe der untergebrachten Personen verbessern. Die Tätigkeit der Integrationslotsen soll einen oder mehrere der folgenden Lebensbereiche umfassen:

- a) die Wohnung (z. B. die Hausordnung, Mängel der Wohnung, Hausmülltrennung, Umgang mit Nachbarn),
- b) die Orientierung am und um den Unterbringungsort (z. B. Arzt, Behörde, Einkauf, Kindertagesstätte, Öffentlicher Personennahverkehr, Schule),
- c) die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Angeboten am und um den Unterbringungsort,
- d) die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgesprächen).

1.3 Mit den Zuwendungen wird insofern das Ziel verfolgt, die Landkreise und kreisfreien Städte (Aufnahmekommunen) beim Einsatz, bei der Gewinnung, Qualifizierung und Koordinierung von ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen zu unterstützen.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen von Aufnahmekommunen sollen gefördert werden:

- a) der Einsatz und die Tätigkeit der ehrenamtlichen Integrationslotsen gemäß Nummer 1.2,
- b) die Gewinnung und Qualifizierung sowie
- c) die Anleitung und Koordinierung der ehrenamtlichen Integrationslotsen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Betreuungskonzept

Voraussetzung für die Unterstützung ist die Vorlage eines Betreuungskonzeptes durch die Aufnahmekommune, welches unter Berücksichtigung der Unterbringungssituation sowie der Unterbringungskonzeption der jeweiligen Aufnahmekommune insbesondere folgende Inhalte aufweist:

- a) Darlegung des Bedarfs an ehrenamtlicher Integrationslotsentätigkeit,
- b) Ziele und Inhalt der ehrenamtlichen Arbeit und der vorgesehenen Maßnahmen,
- c) Verfahren zur Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen,
- d) Maßnahmen zu deren sachgerechter Anleitung, Koordinierung und Vernetzung.

Eine Anpassung oder Weiterentwicklung des Konzeptes nach Antragstellung ist in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich, insbesondere um veränderten Bedarfen und Unterbringungssituationen Rechnung zu tragen.

4.2 Aufwandsentschädigung der Integrationslotsen

Soweit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer gemäß § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) zu erlassenden Satzung im Wege einer monatlichen Pauschale für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen gezahlt wird, soll diese einen Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig. Bei Überschreitung des Höchstbetrages ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eine Aufstellung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen tatsächlichen Aufwandes, der in einem angemessenen Erhebungszeitraum ermittelt wurde, zur Prüfung vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Eine Aufnahmekommune kann bei Erfüllung der Voraussetzungen höchstens eine Zuwendung im Verhältnis ihrer Aufnahmequote für nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer zu der im jeweiligen Haushaltsjahr für die Förderung zur Verfügung stehenden Gesamtsumme erhalten. Soweit nicht alle Aufnahmekommunen die zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch nehmen, können verbleibende Restmittel bei Bedarf für Aufnahmekommunen, welche die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, verwandt werden.

5.3 Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Maximalförderung der Aufnahmekommune nach Nummer 5.2. Aufgrund des zahlenmäßig sehr hohen und

stetig steigenden Zugangs von Asylsuchenden besteht ein erhebliches Interesse des Landes am zügigen und möglichst flächendeckenden Einsatz ehrenamtlicher Betreuungskräfte.

5.4 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben der Aufnahmekommune, insbesondere der Ersatz von Auslagen oder die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Ministeriums gefördert wird.

6.2 Der Einsatz ehrenamtlicher Integrationslotsen ist, z. B. durch Überreichung von Urkunden an die ehrenamtlich Tätigen, besonders zu würdigen. Das Ministerium ist über entsprechende Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls zu beteiligen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt, Referat 505, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau als Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter Nummer 3 der VV-Gk aufgeführten Antragsunterlagen folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Betreuungskonzept gemäß Nummer 4.1,
- b) gegebenenfalls das Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Nummer 4.2.

7.2 Die Aufnahmekommunen haben dem Landesverwaltungsamt jeweils bis zum 15. 3. des Folgejahres die zweckgerechte Mittelverwendung für das Haushaltsjahr durch einfachen Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) nachzuweisen. Der Sachbericht der Aufnahmekommune soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zur konkreten ehrenamtlichen Tätigkeit der eingesetzten Integrationslotsen,
- b) Angaben zur Anzahl der eingesetzten Integrationslotsen und zu den Gemeinden und Ortschaften oder bei kreisfreien Städten Stadtteilen, in denen diese eingesetzt wurden,
- c) die Anzahl der betreuten Ausländer,
- d) die Maßnahmen zur Anleitung, Weiterbildung und Koordinierung der Integrationslotsen.

Das Landesverwaltungsamt berichtet dem Ministerium hierzu bis zum 7. 4. des entsprechenden Folgejahres.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte

215

Nutzungsentgeltordnung des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge für Leistungen der Aus- und Fortbildung sowie der Forschung; Zweite Änderung

RdErl. des MI vom 26. 11. 2015 – 24-13025-02

Bezug:

RdErl. des MI vom 20. 12. 2013 (MBI. LSA 2014 S. 4), geändert durch RdErl. vom 22. 1. 2015 (MBI. LSA S. 17)

1. Anlage 1 des Bezugs-RdErl. erhält die Fassung der **Anlage** zu diesem RdErl.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Anlage 1

(zu Abschnitt 3 Nr. 1)

Lehrgangskosten ohne Unterkunft und Verpflegung

1. Lehrgänge für Freiwillige Feuerwehren

	Lehrgangsbezeichnung	Kosten in Euro
I/1	Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	415
I/2	Lehrgang „Verbandsführer“	470
I/3	Lehrgang „Anlegen von Übungen für die Jugendfeuerwehr“	230
I/4	Lehrgang „Zugführer“	1 070
I/5	Lehrgang „Gruppenführer“	1 220
I/6	Fortbildungslehrgang „Kreisbrandmeister“	265
I/9	Lehrgang „Vorbeugender Brandschutz“	250
I/10	Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“	410
I/16	Lehrgang „Feuerwehrtechnik in der Kinder- und Jugendfeuerwehr“	260

2. Lehrgänge für Freiwillige-, Berufs- und Werkfeuerwehren

	Lehrgangsbezeichnung	Kosten in Euro
II/5	Lehrgang „ABC-Erkundung“	685
II/6	Lehrgang „ABC-Dekontamination“	670
II/9	Lehrgang „Brandsicherheitswachen“	285
II/12	Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit – Technische Einsatzleitung“	895
II/15	Lehrgang „Gerätewarte“	620
II/21	Lehrgang „Atemschutzgerätewarte“	605
II/25	Lehrgang „Grundlehrgang Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	1 875
II/26	Lehrgang „Ausbilder für Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	1 680
II/27	Fortbildungslehrgang „Ausbilder für Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	655
II/29	Lehrgang „Einsatzrecht“	245